



Österreichischer Zwerghundeklub
geründet 1930



STATUTEN

Ausgabe 2025

Fassung vom 26.04.2025

Beschlossene Änderungen in den ordentlichen Generalversammlungen des ÖZK
von 2010,
31. März 2012,
04. Mai 2013,
20. September 2014,
06. Mai 2017.
und vom 26. April 2025.

(Nichtuntersagung durch Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-,
Versammlung- und Medienrechtsangelegenheiten vom 12.07.2025, GZ. VII-755)

INHALTVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2	Zweck des Klubs.....	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Klubzwecks	3
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Beiträge und Gebühren.....	7
§ 9	Organe des Klubs	7
§ 10	Generalversammlung.....	7
§ 11	Außerordentliche Generalversammlung	8
§ 12	Protokollpflicht.....	9
§ 13	Wahl der Organwalter	9
§ 14	Vorstand.....	10
§ 15	Aufgaben des Vorstandes.....	11
§ 16	Rechnungsprüfer	12
§ 17	Schlichtungsgremium.....	13
§ 18	Rechtsgeschäfte/Zeichnungsberechtigung	14
§ 19	Geschlechtsneutralität	14
§ 20	Die freiwillige Auflösung des Klubs	14

Liste der Abkürzungen:

ÖZK	Österreichischer Zwerghundeklub
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Ordentliche Generalversammlung
ao. GV	Außerordentliche Generalversammlung
ZHI	Zwerghunde Info – Klubzeitschrift des ÖZK
ÖHZB	Österreichisches Hundezuchtbuch
UH	Unsere Hunde – Verbandszeitschrift des ÖKV
ZEO	Zucht- und Eintragungsordnung
BAO	Bundesabgabenordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Klub führt den Namen „Österreichischer Zwerghundeklub“ und die Kurzbezeichnung „ÖZK“.
- (2) Der Klub hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.
- (3) Der ÖZK ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dadurch der Fédération Cynologique Internationale (FCI). Er ist die einzige Verbandskörperschaft, die vom ÖKV zur Vertretung sämtlicher Interessen aller nachstehend angeführten Rassen in Österreich anerkannt ist.
- (4) Diese Zwerghunderassen sind:
 - a) Bichon à poil Frisé – FCI Standard Nr. 215
 - b) Bologneser – FCI Standard Nr. 196
 - c) Cavalier King Charles Spaniel – FCI Standard Nr. 136
 - d) Chinese Crested Dog – FCI Standard Nr. 288
 - e) Coton de Tuléar – FCI Standard Nr. 283
 - f) Japan-Chin – FCI Standard Nr. 206
 - g) King Charles Spaniel – FCI Standard Nr. 128
 - h) Malteser – FCI Standard Nr. 65
 - i) Epagneul Nain Continental (Papillon, Phalène) – FCI Standard Nr. 77
 - j) Pekingese – FCI Standard Nr. 207
 - k) Shih Tzu – FCI Standard Nr. 208

§ 2 Zweck des Klubs

- (1) Der ÖZK bezweckt ausschließlich die Vertretung aller aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie die vom Klub vertretenen Zwerghunderassen und die Erhaltung der von ihm vertretenen Zwerghunderassen betrifft.
- (2) Die Tätigkeit des Klubs beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich nicht auf Gewinn gerichtete, gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Klubzwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vertiefung der Mensch-Hund-Beziehung
 - b) Mitwirkung an der Verbreitung von unter §1 Abs.4. angeführten Zwerghunderassen
 - c) Erarbeitung und Weitergabe von Erkenntnissen über die Zucht, die artgemäße Haltung und Erziehung von Zwerghunden
 - d) Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen Belangen
 - e) Festlegung von Grundsätzen für die Zucht und deren Förderung von Zwerghunden auf der Grundlage der von der FCI jeweils festgesetzten Rassekennzeichen
 - f) Bekanntmachung von Zuchthunden
 - g) Führung von Zuchtaufzeichnungen
 - h) Veröffentlichung von Grundsätzen für die Haltung und Erziehung
 - i) Förderung der Kontakte der Besitzer, Züchter und Liebhaber der Zwerghunde untereinander und die Wahrung ihrer Interessen
 - j) Mitarbeit im ÖKV, insbesondere an dem dort geführten ÖHZB
 - k) Durchführung, Genehmigung und Regelung von Veranstaltungen aller Art sowie Abhaltung von Seminaren, Ausstellungen, Begutachtungen und Zuchtbewertungen
 - l) Vorschlagen von Formwertrichtern gegenüber dem ÖKV
 - m) Erwerb, Pacht oder Miete von Liegenschaften und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Klubaufgaben förderlich sind
 - n) Zusammenkünfte der Mitglieder, fachliche Vorträge
 - o) Herausgabe der Klubzeitschrift ZHI
 - p) Kontakte mit ausländischen Zuchtorganisationen der FCI, insbesondere zu jenen, die vom ÖZK vertretenen Rassen ebenfalls betreuen

- q) Beschlussfassung und Herausgabe von Statuten, Zucht- und Eintragungsordnungen, Gebührenordnungen, Ordnung für das Schlichtungsgremium und Schlichtungsverfahren, sowie deren Überwachung und Evidenzhaltung
 - r) Durchführung von Mitgliederveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung sowie zum Meinungsaustausch und geselligen Beisammensein
 - s) Aufbau und Führung einer der Klubgröße angepassten Verwaltung
 - t) Klubbezogene Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - u) Unterstützung von kynologisch wissenschaftlichen Projekten
 - v) Unterstützung in Not geratener Zwerghunde
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Erträge aus der Ausfertigung von Dokumenten für die Zucht
 - d) Erträge aus der Herausgabe einer eigenen Klubzeitschrift, Webseite bzw. Veröffentlichungen aller Art
 - e) Spenden von öffentlicher oder privater Seite
 - f) letztwillige und sonstige Zuwendungen aller Art
 - g) Sonstige Einnahmen
- (3) Die Mittel des Klubs dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
- a) Mitglieder des Klubs dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Klubs, ausgenommen Funktions- und Spesenersatz, erhalten.
 - b) Von den Mitgliedern einbezahlte Beträge und getätigte Einlagen gehören ausschließlich dem Klub.
 - c) Bei Ausscheiden aus dem Klub und bei Auflösung oder Aufhebung des Klubs besitzen Mitglieder keinen Auseinandersetzungsanspruch und dürfen getätigte Einlagen nur dann zurückerhalten, wenn anlässlich der Übergabe eine entsprechende Klubgebarung abgeschlossen wurde. Die allfällige Rückleistung ist jedenfalls mit dem eingezahlten Kapitalanteil oder dem gemeinen Wert der Sacheinlage begrenzt.
 - d) Kein Mitglied darf durch den Klubzweck, Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr
Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Klub besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Familienmitgliedern
 - d) Juniormitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliedschaft kann jeder Besitzer, Eigentümer, Züchter oder Freund der Zwerghunde erwerben.
- (3) Ordentliches und außerordentliches Mitglied kann jede volljährige Person sowie eine juristische Person werden. Außerordentliche Mitglieder haben im Gegensatz zum Ordentlichen Mitglied kein aktives und passives Wahlrecht und nicht das Recht der Antragstellung an die Generalversammlung.
- (4) Familienmitglieder können Personen werden, die mit einem ordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben. Familienmitglieder erhalten keine Klubzeitschrift (UH und ZHI) und bezahlen etwa zwei Drittel des von der GV festgesetzten Jahresbeitrages von Ordentlichen Mitgliedern.

- (5) Juniormitglieder können Kinder und Jugendliche über Antrag ihres gesetzlichen Vertreters bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Juniormitglieder bezahlen etwa die Hälfte des von der GV festgesetzten Jahresbeitrages bis zum Kalenderjahr das der Erreichung zum 18. Lebensjahr folgt. Die Junior-Mitgliedschaft geht am 1.1. des folgenden Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf. Juniormitglieder haben bis zum 16. Lebensjahr kein aktives und passives Wahlrecht, weiters haben sie nicht das Recht der Antragstellung an die Generalversammlung.
- (6) Soweit dem Klub juristische Personen angehören, haben diese einen mit der Ausübung der Mitgliedsrechte und –pflichten beauftragten physischen Vertreter namhaft zu machen, ohne dessen Bekanntgabe ruhen die Mitgliedsrechte.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Kynologie und/oder um den ÖZK und seine Zielsetzungen besondere Verdienste erworben haben und über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen gewählt werden. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung von der Jahresbeitragszahlung befreit und sind in ihren Rechten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (8) Auf Antrag des Vorstandes kann die GV einem Mitglied sowohl die Ehrenmitgliedschaft als auch die Ehrenpräsidentschaft aberkennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird über schriftliche Einreichung des vom Vorstand aufgelegten Beitrittsformulars (Webseite, E-Mail oder per Post) an die Geschäftsstelle beantragt.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Statuten des ÖZK an. Er stimmt weiters der elektronischen Ver- und Bearbeitung seiner Daten sowie der seiner Hunde ausschließlich zu Klubzwecken zu.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme wird in der UH veröffentlicht. Begründete Einsprüche von Mitgliedern können bis Ende des Monats der Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
- (4) Der Antragsteller erwirbt die Mitgliedschaft, sobald er die Bestätigung seiner Aufnahme durch den Vorstand schriftlich per Post oder elektronisch erhalten hat und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr auf dem Konto des ÖZK eingelangt ist.
- (5) Die Mitgliedschaft für ordentliche, außerordentliche, Familien- und Juniormitglieder ist aufrecht, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt ist und kein Ausschlussverfahren läuft. Die Mitgliedschaft für Ehrenmitglieder ist aufrecht, wenn kein Ausschlussverfahren läuft.
- (6) Nicht Mitglied werden kann, wer gewerbsmäßigen Hundehandel betreibt.
- (7) Ebenso kann nicht Mitglied werden, wer in Hundezuchtvereinen züchtet, welche nicht dem ÖKV oder der FCI angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Austritt - dieser muss spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche, vom Mitglied eigenhändig bzw. elektronisch unterfertigte Mitteilung mittels Briefs oder E-Mail an die Geschäftsstelle des ÖZK erklärt werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag ist bis dahin zu bezahlen.
- (2) Ableben - bei physischen Personen und Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- (3) Streichung - aus der Mitgliederliste über Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse und Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist seine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem ÖZK nicht erfüllt. Gegen die Streichung ist ein klubinternes Rechtsmittel nicht möglich.

- (4) Ausschluss - ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern, in der Folge vorzuladen und anzuhören.
Der Ausschluss kann erfolgen:
- a. bei vorsätzlich falschen Angaben auf Ahnentafeln, ÖHZB-Deckbescheinigung, ÖHZB-Eintragungsformular, Deck- oder Wurfmeldungen
 - b. bei nachgewiesenem gewerbsmäßigem Hundehandel
 - c. bei schwerem Verstoß gegen die gültigen österr. Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften
 - d. bei Züchten über einen Hundezuchtverein welcher nicht dem ÖKV oder der FCI angehört.
 - e. bei grobem Verstoß gegen die Statuten, ZEO oder bei klubschädigenden Verhalten oder den Interessen des ÖZK.
 - f. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten inner- und/oder außerhalb des ÖZK
 - g. bei ungebührlicher Kritik an einem Kluborgan, Richter oder Richteranwalt (z.B. ungebührliches Verhalten bei einer Ausstellung)
 - h. bei schweren Verstößen gegen die gegebenen Regelwerke und Beschlüsse der Kluborgane
 - i. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Tatbestandes gegen das Tierschutzgesetz, 1. Tierhalteverordnung oder bundeslandspezifischen Gesetzen oder Verordnungen die mit diesen in Zusammenhang stehen.
- (5) Mit Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ruht dessen Mitgliedschaft bis zum Ende eines allfälligen Ausschlussverfahrens. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimm- und Teilnahmerecht in allen Organen des ÖZK, sowie weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied eine Berufung durch Antrag auf Einberufung des Schlichtungsgremium erheben. Der Antrag ist binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle einzubringen.
- (7) Die Entscheidung des Schlichtungsgremium ist klubintern endgültig.
- (8) Wenn das Schlichtungsgremium nicht auf Ausschluss erkennt, weil das Vergehen geringfügig war, weil die Folgen der Zuwiderhandlung unbedeutend sind oder weil aus anderen Gründen der Ausschluss unbillig wäre, so kann das Schlichtungsgremium dem betroffenen Mitglied einen Verweis erteilen. In diesem Falle sind die Kosten des Verfahrens vom betroffenen Mitglied zu tragen.
- (9) Ausgeschlossene verlieren ihre Rechte als Mitglieder mit Rechtswirksamkeit des Ausschlusses und haben ab dieser kein Recht mehr, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen und Klubleistungen zu beanspruchen. Der rechtswirksame Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist in der nächsten UH zu veröffentlichen.
- (10) Bei Austritt des Mitgliedes aus dem Klub während eines Ausschlussverfahrens seiner Person, ist das Ausschlussverfahren weiterzuführen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder mit nicht ruhender Mitgliedschaft haben das Recht, an allen Veranstaltungen des ÖZK teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Angebote nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen.
- (2) Darüber hinaus gelten die im Vereinsgesetz in der jeweils gültigen Fassung normierten Mitgliederrechte.
- (3) Pflichten der Mitglieder:
 - a) die Bestrebungen des ÖZK durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern.
 - b) die Statuten und Beschlüsse der Kluborgane zu beachten und einzuhalten,
 - c) die Haltung von Zwerghunden und/oder die Zucht von Hunden, welche vom ÖZK betreut werden, redlich zu betreiben, ihre Hunde gewissenhaft zu pflegen und deren Würfe in das ÖHZB eintragen zu lassen,
- (4) ihren finanziellen Verpflichtungen dem ÖZK gegenüber stets pünktlich nachzukommen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung - geltend ab dem Folgejahr - festgesetzt.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie der durch das Mitglied über den ÖZK bestellten Zeitschrift des ÖKV (UH) hat bis längstens, zu dem vom Finanzreferent vorgeschriebenen Zahlungstermin auf das Konto des ÖZK zu erfolgen.
- (3) Nicht fristgerecht bezahlte Beiträge werden einmalig mit Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen gemahnt.
- (4) Bei Nichtbezahlung oder unvollständiger Zahlung von Beiträgen welcher Art immer, ruhen ab Fristablauf die Rechte des Mitgliedes.

§ 9 Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

- (1) die Generalversammlung (§§ 10 – 12)
- (2) der Vorstand (§§ 13 – 15)
- (3) die Rechnungsprüfer (§ 16)
- (4) das Schlichtungsgremium (§ 18)

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die GV ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und das oberste Organ des ÖZK. An der GV sind alle Mitglieder zur Teilnahme zugelassen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, welche spätestens bis 14 Tage vor der GV ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
Es ist max. eine Stimmrechtsübertragung an ein stimmberechtigtes Mitglied erlaubt. Der Stimmrechtsüberträger muss auf einem von ihm unterzeichneten Schriftstück, unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Name, Adresse und Datum, anführen an wen er sein Stimmrecht (Vorname, Name) überträgt und an welchem Datum diese Übertragung gültig ist.
- (3) Eine ordentliche GV ist jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres an einem Ort im Bundesgebiet der Republik Österreich durchzuführen. Ort, Zeitpunkt, sowie die Tagesordnung ist durch Veröffentlichung in der UH, sowie auf der Webseite des ÖZK bekanntzugeben.
- (4) Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der GV muss eine Frist von vier Wochen liegen.
- (5) Eine schriftliche Einladung erfolgt nur dann, wenn ein Mitglied keinen Zugang zum Internet hat.
- (6) Anträge zur GV müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der GV in der Geschäftsstelle des Klubs mittels vom Antragsteller eigenhändig unterfertigten eingeschriebenen Briefes oder elektronisch gezeichneten E-Mail eingelangt sein.
- (7) Den Vorsitz in der GV führt der Präsident des Klubs, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, dann geht der Vorsitz auf das älteste anwesende Vorstandsmitglied über, bei Abwesenheit des gesamten Vorstandes hat die GV einen Vorsitzenden zu wählen.
- (8) Der GV sind folgende, in die Tagesordnung aufzunehmende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
 - b. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Ämterführer
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie Beschlussfassung über deren Anträge.
 - d. Beschlussfassung über erfolgte Kooptierungen oder Enthebungen von Organwaltern des Klubs
 - e. alle vier Jahre: Wahl der Organwalter des Klubs
 - f. Abstimmung über die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- g. Beschlussfassung über die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des ÖZK
 - j. Beschlussfassung über fristgerecht eingelangte Anträge
 - k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der GV, die in der GV selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge)
 - l. Beschlussfassung über die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organwaltern und dem Klub.
- (8) Übergabe von Ehrungen an Mitglieder und Allfälliges können in die Tagesordnung aufgenommen werden.
 - (9) Dringlichkeitsanträge können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
 - (10) Anträge an die GV, deren Gegenstand nicht in deren Aufgabenbereich fällt, werden bekanntgegeben, jedoch nicht behandelt.
 - (11) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Für Beschlüsse über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Klubs ist die qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (12) Stimmenthaltung bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
 - (13) Der Vorsitzende bestimmt, soweit nicht anders vorgesehen, die Art der Abstimmung.
 - (14) Die GV ist zum angesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Eine ao. GV findet
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf Antrag der Rechnungsprüfer,
 - c. auf Beschluss einer GV (ao. GV) oder
 - d. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel, der zum Zeitpunkt des Antrages, stimmberechtigter Mitglieder unter gleichzeitiger begründeter Angabe der Notwendigkeit statt.
- (2) Die ao. GV ist spätestens sechs Wochen ab Beschluss des Vorstandes oder einer GV (ao. GV), oder nach Einlangen des Antrages der Rechnungsprüfer oder der Mitglieder durchzuführen.
- (3) Der Antrag der Rechnungsprüfer oder der Mitglieder ist mittels eingeschriebenen Briefes oder elektronisch gezeichnet an die Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Für die Einberufung einer ao. GV gelten die Vorschriften über die Einberufung einer GV mit Ausnahme der Veröffentlichung in der UH.
- (5) Anträge zur ao. GV können nur zur beantragten Tagungsordnung gestellt werden, wobei Fristen wie bei der GV einzuhalten sind.
- (6) Dringlichkeitsanträge können nur zur Einberufung einer neuerlichen ao. GV gestellt werden.

§ 12 Protokollpflicht

- (1) Über jede GV oder ao. GV ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei durch den vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführern auszufertigen ist. Das Protokoll ist von den Protokollführern und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (2) Das Protokoll hat die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Art der Abstimmung und das Stimmverhältnis zu jedem zur Abstimmung gelangten Punkt zur Tagesordnung und der in der GV gestellten Anträge zu enthalten.
- (3) Festzuhalten ist auch der genaue Wortlaut der in der GV gefassten Beschlüsse.
- (4) Das Protokoll der GV und einer ao. GV ist in der nächsten ZHI zu veröffentlichen, bei der nächsten GV zur Einsicht aufzuliegen.
- (5) Mitglieder, die bei dieser GV anwesend waren haben das Recht binnen eines Monats nach Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle schriftlich Einspruch zu erheben.
- (6) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 13 Wahl der Organwalter

- (1) Die Wahl der Organwalter des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt durch die GV aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstandes oder von stimmberechtigten Mitgliedern für eine Funktionsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl von Organwaltern ist zulässig.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt aufgrund von Wahllisten. Der Wahlvorschlag des Vorstandes wird mit der Einladung zur GV bekannt gegeben. Alle antrags- und stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht eine vollständige Wahlliste, welche die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten muss, bis spätestens zwei Wochen vor der GV einzubringen. Für die Antragsstellung ist die Verwendung des bei der Geschäftsstelle erhältlichen Formblattes zwingend vorgeschrieben.
- (3) Die Durchführung der Wahlen in der GV obliegt einem Wahlleiter, der von der GV über Antrag des Vorsitzenden gewählt wird. Im Bedarfsfall können vom Wahlleiter Wahlhelfer bestellt werden. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht selbst zur Wahl zur Verfügung stehen.
- (4) Ein Wahlvorschlag, welcher unvollständig oder nicht fristgerecht eingebracht wurde, wird nicht zur Abstimmung gebracht, wobei dies vom Wahlleiter der GV mitzuteilen ist.
- (5) Ein Wahlvorschlag kann bis zu 5 Ersatzmitglieder enthalten. Aus den Ersatzmitgliedern sind Kandidaten vom antragstellenden Mitglied noch vor Eröffnung der GV dann zu ergänzen, wenn im Zeitraum von der Einreichung bis zum Termin der GV-Kandidaten des Wahlvorschlages ausscheiden. Ansonsten kommt den Ersatzmitgliedern kein weiteres Recht, z.B. zur späteren Kooptierung zu.
- (6) Jeder Kandidat darf nur auf einer Wahlliste kandidieren.
- (7) Sämtliche Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag mit Angabe des Familien- und Vornamens, der vollständigen Wohnadresse, des Geburtsdatums, des Geburtsortes, der eigenhändigen Unterschrift sowie der für sie vorgesehenen Funktion anzuführen.
- (8) Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, so sind diese in geheimer Wahl mittels Wahlzettel, auf dem alle zur Wahl stehenden Listen mit Namen des Antragstellers, Namen und Funktionen der Kandidaten, gereiht nach dem Datum des Einlangens bei der Geschäftsstelle, gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen.
- (9) Streichungen oder Zusätze machen Wahlzettel ungültig.
- (10) Jene Liste gilt als gewählt, die die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht dies im ersten Wahlgang keine Liste, so findet eine Stichwahl zwischen den stimmenstärksten Listen statt.
- (11) Werden von den Mitgliedern vollständige Wahlvorschläge nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgefüllt der Geschäftsstelle des ÖZK vorgelegt, so hat dies der Wahlleiter zu überprüfen und bei der GV festzustellen.
- (12) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in offener Abstimmung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Geschäftsstelle
 - d. Finanzreferent
 - e. Zuchtwart
 - f. Ausstellungsreferent
 - g. Öffentlichkeitsreferent
 - h. bis zu 3 Beiräten
- (2) Im Vorstand sind Mehrfach-Funktionen durch eine Person zulässig. Ausgenommen ist die Kombination der Funktionen Präsident und Finanzreferent. Zudem dürfen Präsident und Finanzreferent weder verwandt noch verschwägert noch im gemeinsamen Haushalt leben. Weiters dürfen Präsident und Finanzreferent nicht auch Rechnungsprüfer sein, sowie mit den Rechnungsprüfern verwandt oder verschwägert sein, noch im gemeinsamen Haushalt leben.
- (3) Bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstandes führt der bisherige die Geschäfte weiter.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten GV kooptieren. Zur Bestätigung der Kooptierung genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (5) Scheidet der Präsident im Laufe seiner Funktionsperiode als solcher aus, so rückt der Vizepräsident an seine Stelle und ein neuer Vizepräsident ist zu kooptieren.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt jederzeit nur schriftlich erklären. Die Erklärung ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes kann nur mündlich in einer GV oder ao. GV erklärt werden und wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- (7) Im Falle einer absehbar zeitlich begrenzten (länger als zwei Monate) Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann mit Ausnahme des Präsidenten ein Vertreter durch Vorstandsbeschluss bestimmt werden.
- (8) Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Pflicht zu Erscheinen oder Verbleiben in den Sitzungen zweimal hintereinander ohne entschuldbaren Grund nicht erfüllen, können enthoben werden.
- (9) Die GV kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben. Werden einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied eines anderen Organs Manipulationen zum Nachteil anderer Mitglieder, strafrechtliche Tatbestände oder grob klubschädigende Handlungen nachgewiesen, so kann dieses Mitglied in einer Vorstandssitzung über Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder seiner Funktion enthoben werden. Diese Enthebung ist durch die nächste ordentliche GV zu bestätigen. Eine Berufung gegen die Enthebung kann beim Schlichtungsgremium innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Enthebung eingereicht werden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (10) Die Einberufung einer Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Tagesordnung zur Vorstandssitzung nachweislich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist. Zur Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ebenso können Beschlüsse in elektronischer Form (Umlaufbeschluss) gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder über einen abzustimmenden Antrag informiert werden und binnen der im Antrag zu setzende Frist mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder abstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jeder Beschluss muss in einem Beschlussprotokoll festgehalten werden.

- (12) Im Falle elektronisch unterstützter Audio- bzw. Videokonferenz gelten die Bestimmungen des Abs.11 sinngemäß; die Einberufungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle auf zumindest drei Tage reduziert bzw. bei Gefahr in Verzug auch unterschritten werden.
- (13) In der Vorstandssitzung führt der Schriftführer das Protokoll, welches jedem Vorstandsmitglied innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln ist.
- (14) Das Protokoll kann binnen einem Monat beeinsprucht werden. In diesem Fall werden alle Vorstandsmitglieder davon informiert und das gegebenenfalls korrigierte Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (15) Über jede Vorstandssitzung ist zudem ein Beschlussprotokoll unter Anschluss der Tagesordnung anzufertigen, in welches jedes Mitglied Einsichtsrecht hat. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind in geeigneter Form zeitnah zu veröffentlichen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des ÖZK obliegt die Leitung des Klubs. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Kluborgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Erledigung und der Vollzug der Beschlüsse der GV
 - b) Führung der laufenden Geschäfte
 - c) Verwaltung und Betreuung des Klubvermögens
 - d) Vorbereitung und Einberufung der GV und der ao. GV
 - e) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung)
 - f) die Leitung des ÖZK in allen kynologischen Belangen
 - g) die Auswahl der Delegierten und deren Ersatzpersonen in die Organe des ÖKV
 - h) Erstellung von Geschäftsordnungen
 - i) Verleihung von Ehrenpreisen sowie Klubauszeichnungen
 - j) Aufnahme und Streichung von Klubmitgliedern
 - k) Vorschlag für die Nominierung von Formwertrichteranwärtern und Formwertrichtern an den ÖKV
 - l) Erstellung von ZEO
 - m) die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen
 - n) Vorschlag für die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - o) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des ÖZK
 - p) sowie alle im Zusammenhang mit der Klubführung stehenden Agenden die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Klubs übertragen sind
- (1) Der Präsident
Dem Präsidenten - bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten - obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des ÖZK. Er hat den Vorsitz in der GV, im Vorstand, in Sitzungen und sonstigen Versammlungen. Er vertritt den ÖZK nach innen und außen. Er vollzieht die Beschlüsse der GV und des Vorstandes. In dringenden Fällen kann der Präsident alleine Entscheidungen treffen. Er ist jedoch verpflichtet, diese unverzüglich in geeigneter Form den zuständigen Organen bekannt zu geben und allenfalls zur Abstimmung zu bringen.
 - (2) Der Vizepräsident
Dieser hat den Präsidenten zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten.
 - (3) Die Geschäftsstelle
Diese führt die Protokolle in Vorstandssitzungen und Versammlungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diese besorgt den Schriftverkehr - soweit er nicht schon von den Funktionären selbst mit Zusatz ihrer Funktion erledigt wird - fertigt Schriftstücke und klubinterne Formulare des Klubs an. Der Schriftführer ist aktiv in die Erstellung der ZHI eingebunden und verfasst den Beitrag zur UH.

- (4) Der Finanzreferent
Er besorgt den Geldverkehr und führt die die Buchhaltung. Er hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Außer dem Rechenschaftsbericht und Kassenabschluss an die GV muss er dem Vorstand und den Rechnungsprüfern jederzeit Auskunft erteilen. Er hat rechtzeitig einen Voranschlag für ein Geschäftsjahr zu erstellen.
Der Finanzreferent trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung der Belege, um deren Verfügbarkeit für die Dauer von 7 Jahren sicher zu stellen. Der Finanzreferent führt die Mitgliederliste und legt dem Vorstand die Liste zur Beschlussfassung über Streichungen vor. Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen vom Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferent unterzeichnet werden.
- (5) Der Zuchtreferent
Er hat die Aufgabe, in züchterischen Belangen zu beraten und das Recht und die Pflicht Zuchteinrichtungen zu besichtigen. Der Zuchtreferent ist verpflichtet, die Zuchtstätigkeiten im Hinblick auf Einhaltung der gültigen Vorschriften zu überwachen und hat das Recht gegebenenfalls Sanktionen im Sinne der ZEO dem Vorstand vorzuschlagen.
Er ist verantwortlich für die Aufzeichnung der Zuchtergebnisse und hat die Eintragungen in das ÖHZB vorzubereiten und zu überwachen, sowie für deren regelmäßige Veröffentlichung zu sorgen. Er hat die Wurfabnahmen bei den Züchtern zeitgerecht durchzuführen. Er kann aber in Einzelfällen einen von ihm bestimmten regionalen ÖZK-Wurfskontrolleur benennen.
- (6) Der Ausstellungsreferent
Er koordiniert und organisiert die Durchführung von Sonderausstellungen des ÖZK bei ÖKV-Ausstellungen, Klubsiegerschauen, sowie alle Veranstaltungen auf dem Ausstellungssektor.
- (7) Der Öffentlichkeitsreferent
Ihm obliegen alle Arbeiten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Koordinationsarbeiten der vereinseigenen Website, sozial Mediaplattformen und der ZHI.
- (8) Beiräte
Im ÖZK können bis zu drei Beiräte Aufgaben übernehmen.
Beiräte haben beratende Funktion bei Vorstandssitzungen und Beschlüssen, jedoch kein Stimmrecht. Sie unterstützen die Vorstände bei der Durchführung von unterschiedlichsten Tätigkeiten. Es gibt keine fixierte Zuordnung welche Vorstände von einem Beirat unterstützt werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die GV wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer, welche Klubmitglieder sein müssen für eine Funktionsperiode von 2 Jahren, wobei die Möglichkeit der Wiederwahl für jeweils weitere 2 Jahre gegeben ist. Die Rechnungsprüfer und der Ersatzrechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer dürfen mit keinem Mitglied des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein, noch im gemeinsamen Haushalt leben.
- (2) Den Rechnungsprüfern gebührt die Vergütung der angefallenen Spesen und Diäten.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Klubs im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Finanzgebarung des Klubs zumindest einmal jährlich in Anwesenheit vom Präsidenten und Finanzreferent zu prüfen.
- (4) Sie haben das Ergebnis der Überprüfung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr durch Abgabe eines mündlichen und schriftlichen Berichtes in der GV bekanntzugeben.
- (5) Den Rechnungsprüfern obliegt in der GV die Antragstellung betreffend die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 17 Schlichtungsgremium

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 bzw. dessen rechtsgültige Fassung und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. Zivilprozessordnung (ZPO). Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.
- (2) Die Anrufung des Schlichtungsgremium hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erfolgen. Aus dem Inhalt dieses Schreibens muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes, auf Grund dessen das Einschreiten des Schlichtungsgremium begehrt wird, hervorgehen.
- (3) Mit der Anrufung des Schlichtungsgremium ist ein Kostenvorschuss in Höhe von € 300,- zu erlegen, widrigenfalls dieses nicht tätig wird.
- (4) Den Mitgliedern des Schlichtungsgremium ist ein Fahrtkostenersatz in Höhe der für eine Richtertätigkeit seitens der FCI jeweils vorgegebenen Richtsätze zu leisten.
- (5) Derjenige, der den Rechtsstreit verliert, hat den Kostenersatz zu leisten; ist der Vorstand oder ein einzelner Organwalter des Vereins unterlegenen Partei, sind die Kosten vom Klub zu tragen.
- (6) Das Schlichtungsgremium setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der Vorstand ein Mitglied des Schlichtungsgremium schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schlichtungsgremium namhaft.

Nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schlichtungsgremium.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schlichtungsgremium dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (7) Das Schlichtungsgremium fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs, erforderlichenfalls auch nach Anhörung von Zeugen und Prüfung anderer Beweismittel bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Entscheidungen des Schlichtungsgremium sind vereinsintern endgültig.
- (9) Über die Verhandlung des Schlichtungsgremium ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu fertigen. Die Entscheidung ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe den betroffenen Mitgliedern und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 18 Rechtsgeschäfte/Zeichnungsberechtigung

- (1) Rechtsgeschäfte zwischen Organwaltern und dem Klub bedürfen der Zustimmung der GV.
- (2) Der Vorstand kann im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis des Präsidenten beschränken und den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte an die Genehmigung des Vorstandes binden.
- (3) Finanzielle Verpflichtungen in der Höhe von insgesamt € 500,00 pro Halbjahr kann jedes Vorstandsmitglieds ohne vorige Genehmigung durch den Vorstand tätigen. Vor Auszahlung des Rechnungsbetrages ist Rechnung zu legen und in der nächstmöglichen Vorstandssitzung zu berichten. Bei Anschaffung über einen Wert von € 500,00 ist zuvor ein Vorstandsbeschluss einzuholen. Bei dringenden Anschaffungen und Gefahr im Verzug ist der Beschluss nachträglich einzuholen.
- (4) Auszahlungen aus der Kasse an ein Vorstandsmitglied sind vom Präsidenten zu genehmigen und vom Finanzreferent in der Folge gegenzuzeichnen. Auszahlungen an den Präsidenten sind vom Vizepräsidenten zu genehmigen und hat ebenfalls der Finanzreferent gegenzuzeichnen.
- (5) Geschäftsstücke von alltäglichem Belang – insbesondere ohne darin enthaltene Verpflichtungen für den Klub – können vom zuständigen Organwalter allein unter Angabe seiner Funktion gezeichnet werden. Geschäftsstücke, die den Klub mit mehr als € 1.000,00 (Euro eintausend) pro Jahr verpflichten, müssen von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der Präsident, der Vizepräsident oder der Finanzreferent gezeichnet werden. Über derart übernommene Verpflichtungen ist jedenfalls in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten und zu protokollieren.

§ 19 Geschlechtsneutralität

Jede Position ist grundsätzlich von jedem Mitglied ausführbar.

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Personenbezeichnungen – auch wenn das generische Maskulinum verwendet wird - beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 20 Die freiwillige Auflösung des Klubs

- (1) Die freiwillige Auflösung des Klubs kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese GV hat auch – so fernes Klubvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Klubvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, nach Entscheidung der GV einer Organisation zugewendet werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, etwa dem ÖKV, sofern diese die Gemeinnützigkeit der BAO aufweist.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des ÖZK der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet die Auflösung in der UH zu veröffentlichen.